

KT-Drucks. Nr. 043/2022

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Dusan Minic
Telefon 07031-663 1356
Telefax 07031-663 1999
d.minic@lrabb.de

Az: 20.454.30
24.02.2022

Personalkostenzuschüsse an die Tagespflegevereine
- Tages- und Pflegeeltern e.V. Kreis Böblingen (tupf)
- Tages- und Pflegemutter e.V. Leonberg

I. Vorlage an den

Jugendhilfe- und Bildungsausschuss
zur Beschlussfassung

14.03.2022
öffentlich

II. Beschlussantrag

Pandemiebedingt setzt der Landkreis Böblingen die jährliche Anpassung der Personalkostenzuschüsse im Jahr 2022, analog Beschluss des Vorjahres (vgl. KT-Drucks. Nr. 017/2021), nochmals aus.

III. Begründung

Der Landkreis fördert im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung nach dem 3. Abschnitt des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) u.a. Kinder in Tagespflege nach § 23 SGB VIII. Er hat Aufgaben im Rahmen der Gewinnung, Schulung, Vermittlung und Begleitung von

Tagespflegepersonen, insbesondere auch in der Umsetzung des Modells TAKKI, an die Tagespflegevereine übertragen, einschließlich der Vorbereitung der Stellungnahmen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.

Der Landkreis Böblingen gewährt den beiden Tagespflegevereinen für diese Aufgabenübertragung einen Personalkostenzuschuss in Form der 100%igen Erstattung der Bruttoperonalkosten der pädagogischen Fachkräfte. Der Zuschuss wird erfolgsorientiert gewährt auf Basis der vermittelten Tagespflegeverhältnisse im Kreis Böblingen mit dem Personalschlüssel von 1 sozialpädagogischer Fachkraft auf 100 Tagespflegekinder. Tagespflegekinder mit erhöhtem Förderbedarf werden doppelt gezählt (vgl. KT-Drucks. 132/2017). Maßgeblich für die jährlich neu zu bestimmende Personalbemessung sind die statistischen Daten zum Stichtag 01. März. Die Veränderung der Anzahl der Tagespflegekinder um jeweils mindestens 25 am genannten Stichtag führt zu einer Personalaufstockung oder -reduzierung um 0,25 Stellen.

Aufgrund der Corona-Pandemie weicht die Betreuungssituation bei Tagespflegepersonen noch immer erkennbar vom üblichen Umfang ab. Bereits im Vorjahr hat der Jugendhilfeausschuss entschieden, die offensichtlich pandemiebedingt zurückgegangene Anzahl an Kindertagespflegen nicht zu Kürzungen zu den Personalkostenzuschüssen führen zu lassen. Angesichts des weiterhin sehr hohen Beratungsbedarfs von Eltern und Tagespflegepersonen wegen Corona-Infektionen im persönlichen Umfeld und hieraus erforderlichen Umorganisationen der Kinderbetreuungen war die Beibehaltung der Personalstärke eine wichtige Stütze. Bei strikter Anwendung der Förderrichtlinie hätte der Tages- und Pflegeeltern e.V. (tupf) im Vorjahr 0,5 VK abbauen müssen und der Tages- und Pflegemutter e.V. Leonberg 0,25 VK.

Anzahl Kinder in Kindertagespflege:

	<u>2019</u>	<u>2020</u>	<u>2021</u>
Tages- und Pflegeeltern e.V. (tupf)	474	478	429 ¹⁾
Tages- und Pflegemutter e.V. Leonberg	352	355	325 ²⁾

1) Unterschreitung unter die „Schwellen“ 475 und 450, daher Abbau von 2x 0,25 VK

2) Unterschreitung unter die „Schwelle“ 350, daher Abbau von 1x 0,25 VK

Es ist abzusehen, dass sich die Anzahl der betreuten Kinder zum 01.03.2022 pandemiebedingt nochmals geringer darstellt als vor der Pandemie in den Jahren 2019 und 2020. Für die Vereine droht daher erneut, dass sie Personal abbauen müssten und diese geringere Personalausstattung dann für 12 Monate bis zur nächsten Stichtagsmeldung am 01.03.2023 anhält. Erst dann wäre wieder eine Angleichung auf die dann maßgeblichen Betreuungsverhältnisse möglich.

Um die Tageselternvereine in der beratungsintensiven Zeit nochmals zu unterstützen, beantragt die Verwaltung daher, die Anpassung der Personalausstattung im Jahr 2022 erneut auszusetzen und erst zum 01.03.2023 wieder anzuwenden.

IV. Klimarelevanz

1. Voreinschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Positiv Negativ keine

2. Prüfung der Auswirkungen auf den Klimaschutz (mittels Bewertungsblatt, siehe Anlage):

Nein Ja

Positiv Negativ

Begründung:

Die Personalausstattung der Tagespflegevereine hat keine Klimarelevanz.

V. Finanzielle Auswirkungen

Da die Stichtagsmeldung erst am 01.03.2022 erfolgt, kann die genaue Auswirkung aktuell noch nicht beziffert werden. Ein Absehen von der Reduzierung um jeweils 0,25 VK, entspricht einem Bruttopersonalaufwand von ca. 16.000 €/Jahr zzgl. 30 % Sach- und Gemeinkostenzuschlag, insgesamt also rd. 21.000 € je 0,25 VK.



Roland Bernhard